Lidostrasse 6 CH-6006 Luzern +41 41 370 82 06 info@swissshooting.ch

Reglement für das Einzelwettschiessen Pistole 25/50m (EWS-P25/P50)

Ausgabe 2017 (bisher Nr. 3.60.01)

Der Schweizer Schiesssportverband erlässt gestützt auf Artikel 40 seiner Statuten folgendes Reglement für das EWS P25/P50.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Das EWS ist ein alljährlich wiederkehrender Einzelwettkampf, welcher der Förderung der Schiessfertigkeit dient und den Teilnehmern eine Auszeichnungsmöglichkeit bietet.

Artikel 2 Grundlagen

- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV

Artikel 3 Teilnahmeberechtigung

- Es sind nur lizenzierte Mitglieder eines Vereins, der einem Kantonalschützenverband (KSV) des SSV angehört, teilnahmeberechtigt.
- Im gleichen Jahr darf das EWS pro Disziplin nur einmal absolviert werden.

II. Organisation

Artikel 4 Durchführung

Die KSV übernehmen die Organisation der EWS-P25/P50; sie können ihre Vereine oder andere geeignete Organisationen mit der Durchführung beauftragen.

Artikel 5 Kombinationsmöglichkeit mit der Vereinskonkurrenz (VereinsK-P25/P50)

Die Resultate des EWS können für die VereinsK-P25/P50 verwendet werden.

DOK 4.04.4306 d 2019 Erstellt: PLU Freigabe: PLU Rev-Nr: 1 Rev-Datum: 26.02.2019 Seite 1 / 3 Dok Status:

Artikel 6 Wettkampftermine

Gemäss den AFB EWS-P25/50.

Artikel 7 Wettkampfunterlagen

Der SSV stellt die Standblätter, Rapport- und Abrechnungsformulare sowie die Kranzkarten.

Wettkampfprogramme III.

Artikel 8 Allgemeines

Probeschüsse sind vor Beginn des Programms gestattet.

Artikel 9 **Programm P25**

Sportgeräte: Randfeuerpistolen (RF), Zentralfeuerpistolen (CF) und

Ordonnanzpistolen (OP)

2 Scheibe: 25m Schnellfeuerscheibe ISSF, Wertungszone 5-10

3 Schussfolge: 1 Serie à 5 Schuss in 50 Sekunden

> 1 Serie à 5 Schuss in 40 Sekunden 1 Serie à 5 Schuss in 30 Sekunden

Artikel 10 Programm P50

Randfeuerpistolen (RF), Pistole 50m (FP), Ordonnanzpistolen (OP) Sportgeräte:

Scheibe: P 10, 1m in 10 Kreise eingeteilt

Schussfolge: 10 Schuss Einzel

Besondere Bestimmungen IV.

Artikel 11 Auszeichnungen

Die Teilnehmer sind in jedem Wettkampfprogramm (P25 und P50) auszeichnungsberechtigt. Die Abgabe und Abrechnung der Einzelauszeichnungen werden in den AFB EWS-P25/P50 geregelt.

Artikel 12 **Finanzielles**

Die Teilnahmekosten werden in den AFB EWS-P25/P50 geregelt.

4 Realisierung

Freigabe: PLU Rev-Nr: 1 Rev-Datum: 26.02.2019

Seite 2 / 3

Dok. Status:

DOK 4.04.4306 d 2019

Artikel 13 Proteste und Beschwerden

Verstösse von Teilnehmern gegen die RSpS, gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen die AFB EWS-P25/P50 sind dem Abteilungsleiter Pistole zu melden. Dieser entscheidet über die zu treffenden weiteren Massnahmen.

Artikel 14 Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung Pistole erlässt die AFB EWS-P25/P50.

V. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- ersetzt alle bisherigen Grundlagen.
- 2 wurde von der Arbeitsgruppe Technik am 1. März 2017 genehmigt.
- 3 tritt rückwirken auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Beat Hunziker Dölf Fuchs

Geschäftsführer Abteilungsleiter Pistole

Erstellt: PLU

4 Realisierung

Dok. Status:

DOK 4.04.4306 d 2019

Rev-Datum: 26.02.2019 Freigabe: PLU Rev-Nr: 1